

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Landes-Sicherheitsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 1/1987 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 58/2001

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

10.12.2013

Text

§ 6*)

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) einer gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Verordnung oder gemäß § 1 Abs. 3 aufgetragenen Auflage zuwiderhandelt oder sonst ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,
- b) gefährliche Tiere ohne Bewilligung gemäß § 2 Abs. 2 hält, in einem Bewilligungsbescheid gemäß § 2 Abs. 3 enthaltene Auflagen nicht erfüllt oder gemäß § 2 Abs. 4 aufgetragene Maßnahmen nicht befolgt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

*) Fassung LGBL.Nr. 58/2001